

Merkblatt: E-Rechnung – Umsatzsteuer

1. ALLGEMEINES ZUR E-RECHNUNG

- Ab 01.01.2025 besteht für alle nationalen B2B-Umsätze in Deutschland die Pflicht, E-Rechnungen auszustellen.
- Verpflichtet sind Unternehmer, die steuerbare Leistungen erbringen – Privatpersonen, Kleinbetragsrechnungen (bis 250 EUR) und Fahrausweise bleiben als Ausnahmen erhalten.

2. ÜBERGANGSREGELUNGEN FÜR DEN VERSAND VON E-RECHNUNGEN

- 2025–2026:
 - E-Rechnungen können bereits versendet werden.
 - Der bisherige Vorrang der Papierrechnung entfällt, jedoch bedarf der Versand anderer elektronischer Formate (z. B. PDF) der Zustimmung des Empfängers.
- Ab 2027/2028:
 - Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz ab 800.000 EUR müssen zwingend B2B-E-Rechnungen versenden.
 - EDI-Systeme müssen den gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.
 - Ab 2028 erfolgt die Übertragung mittels VIDA auf EU-Ebene.

3. RECHNUNGSEMPFANG UND RECHNUNGSVERSAND

- Ab 01.01.2025 ist der Empfang von E-Rechnungen verpflichtend.
- Übergangsregelungen ermöglichen vorübergehend auch den Versand von sonstigen Rechnungsformaten (Papier, PDF) mit Zustimmung des Empfängers.

4. MOTIVATION, CHANCEN & VORTEILE

- Für den Staat:
 - Verbesserung der Digitalisierung und der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (geschätzte 11–14 Mrd. EUR jährliche Ausfälle).
- Für Unternehmen:
 - Höhere Datenqualität und Reduktion von Fehlern.
 - Zeit- und Kosteneinsparungen (z. B. Kostenreduktion von ca. 23 EUR auf 6 EUR pro Rechnung).
 - Schnellere Zahlungseingänge und geringerer Aufwand bei Versand, Lagerung und Archivierung.
 - Umweltvorteile durch weniger Papierverbrauch.

5. DEFINITION UND ABGRENZUNG DER E-RECHNUNG

- E-Rechnung:
 - Wird in einem strukturierten, elektronischen Format (z. B. XML, EN 16931-konform) ausgestellt, übermittelt und empfangen.
 - Ermöglicht vollautomatische Verarbeitung und Datenaustausch.
- Sonstige Rechnung:
 - Rechnung in anderem elektronischen Format (z. B. PDF oder Papier), nicht maschinenlesbar und nicht EN 16931-konform.

6. ANFORDERUNGEN AN E-RECHNUNGEN UND SONSTIGE RECHNUNGEN

- Pflichtangaben:
 - Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.
 - Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-ID, Rechnungsnummer, Ausstellungsdatum, Leistungsbeschreibung, Mengenangaben sowie Steuerbeträge.
- Bei Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweisen gelten erleichterte Vorschriften.
- Wichtiger Hinweis: Elektronisch empfangene Rechnungen sind in dieser Form aufzubewahren – ein Ausdrucken zur Archivierung genügt nicht.

7. BEISPIELE FÜR E-RECHNUNGEN

- ZUGFeRD:
 - Kombiniert eine PDF-Rechnung mit einer maschinenlesbaren XML-Datenstruktur.
- XRechnung:
 - XML-basiert und speziell für den öffentlichen Sektor entwickelt (bei Aufträgen ab 1.000 EUR verpflichtend).
- EDI-Rechnung:
 - Nutzt standardisierte Formate (z. B. EDIFACT, ANSI X12) für einen vollautomatischen Datenaustausch zwischen IT-Systemen.

8. ÜBERTRAGUNG VIA PEPPOL

- PEPPOL bietet ein einheitliches, europaweites Netzwerk zur Standardisierung und Vereinfachung des elektronischen Rechnungsaustauschs.
- Über sogenannte Access Points können Unternehmen und öffentliche Einrichtungen sicher miteinander kommunizieren.

9. ORDNUNGSGEMÄßE ARCHIVIERUNG

- E-Rechnungen müssen elektronisch archiviert werden – unter Einhaltung einer 8-Jahres-Frist.
- Wichtige Kriterien: Unveränderbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Zugriffsschutz.

10. NÄCHSTE SCHRITTE

- Planung & Vorbereitung:
 - Analyse der bestehenden Prozesse, Festlegung von Zielen, Auswahl einer geeigneten E-Rechnungssoftware, Erstellung eines Zeitplans und Budgetierung.
- Kommunikation:
 - Information und Abstimmung mit Lieferanten, Kunden und Mitarbeitern.
 - Technischer Austausch zur Klärung des E-Rechnungsformats und Anpassung der internen Systeme.

Diese Übersicht fasst die wesentlichen Inhalte der Präsentation unserer Veranstaltung 15.10.2024 zusammen und dient als kompaktes Merkblatt zur E-Rechnung und den damit verbundenen umsatzsteuerlichen Regelungen ab 2025.

Dieses Merkblatt enthält eine verkürzte Darstellung und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und können eine individuelle Prüfung des Einzelfalls nicht ersetzen. Eine Haftung wird insoweit ausgeschlossen.